

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



**An alle kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,
die das ABD anwenden**

Dienstgeberseite

Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg
E-Mail:
info@bayernkoda.de
Telefon: 0821 3166 8981

11.08.2023

Arbeitsbefreiung „coronabedingter Anerkennungstag“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in der Vollversammlung am 13.07.2023 einem Beschluss des Vermittlungsausschusses zugestimmt.

Danach soll den Beschäftigten in Kindertagesstätten in Anerkennung der besonderen coronabedingten Belastungen ein Tag Arbeitsbefreiung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese zum 1. April 2023 in einem Arbeitsverhältnis standen, auf welches das ABD Anwendung findet, und mindestens seit 1. März 2020 ununterbrochen beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind sowie Anspruch auf Entgelt bzw. Fortzahlung des Entgelts haben. Dieser Tag ist zeitnah zu beantragen und soll noch im Jahre 2023 gewährt werden. Eine Übertragung auf das Jahr 2024 ist nicht möglich.

Die gleiche Regelung gilt für Beschäftigte, die in Alten- oder Pflegeeinrichtungen im Geltungsbereich des ABD während des genannten Zeitraums tätig waren und sind.

Ebenfalls erhalten Beschäftigte, die in dem o. g. Zeitraum an Schulen eingesetzt waren, am Buß- und Betttag, also am 22.11.2023, einmalig einen Tag Arbeitsbefreiung. Für Lehrkräfte bedeutet dies, dass heuer die ansonsten angeordnete Fortbildung nicht stattfindet bzw. sie an dieser nicht teilnehmen müssen. Auch das sonstige Personal an Schulen erhält an diesem Tag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts.

Hier muss kein Antrag auf Arbeitsbefreiung gestellt werden.

Die Schulreferate werden gebeten, für die an öffentlichen oder privaten Schulen im Religionsunterricht tätigen Beschäftigten eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitungen zu geben, damit die einzelnen Religionslehrkräfte i. K. oder pastoralen Mitarbeiter:innen nicht selbst tätig werden müssen.

Allen anderen Beschäftigten kann auf Antrag des/der jeweiligen Beschäftigten „nach Bewertung des Dienstgebers“ ein Tag Arbeitsbefreiung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Antragsteller:in

- seit 1. März 2020 ununterbrochen beim selben Arbeitgeber beschäftigt ist und Anspruch auf Entgelt bzw. Fortzahlung des Entgelts hat (s. o.)
- im Antrag eine Belastung durch die Corona-Pandemie darlegt, die der/die Vorgesetzte teilt.

Teilt der Dienstgeber diese Einschätzung nicht, muss er dies dem/der Antragsteller:in mitteilen und den Antrag ablehnen.

Der Mitarbeiterseite in der Kommission war es ein Anliegen, zentral durch einen Kommissionsbeschluss flächendeckend in ganz Bayern für eine nach ihrer Auffassung nicht überall genügend zum Ausdruck gebrachte Anerkennung für die trotz vielfältiger Belastungen geleistete Arbeit während der Pandemie zu sorgen. Zunächst war ein „finanzieller Ausgleich“ beantragt. Da dies von der Dienstgeberseite abgelehnt wurde, wurde in einem zweiten Schritt ein Tag Arbeitsbefreiung für alle Beschäftigten und ein weiterer Tag für Beschäftigte, die einer besonderen Belastung ausgesetzt waren, beantragt.

Da die Dienstgeberseite auch diesem Antrag nicht zustimmte, kam es zu einem Vermittlungsverfahren mit dem erläuterten Ergebnis. Diesem hat die Kommission zugestimmt.

Für die genannten drei Beschäftigtengruppen (in Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie an Schulen), bei denen eine besondere Belastung unzweifelhaft gesehen wurde, wurde beschlossen, dass der Tag gewährt werden soll, wobei für Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal die vorgenannte Sonderregelung getroffen wurde.

Für alle anderen Beschäftigten wurde eine Kann-Regelung beschlossen. Auch hier sollen Antragsstellung und gegebenenfalls Gewährung im Jahre 2023 erfolgen. Es besteht keinerlei Anspruch auf einen Tag Arbeitsbefreiung. Der Dienstgeber (in der Regel die Personalstelle) soll vielmehr abwägen, ob eine Belastung in der Corona-Pandemie tatsächlich gegeben war.

Bedacht werden muss, dass jede Genehmigung eines solchen Antrags auf einen Tag Arbeitsbefreiung sich auf andere Antragsteller:innen und auf die Personalsituation insgesamt auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß
Sprecher der Dienstgebervertreter

gez. Tobias Rau
Dienstgebervertreter

Wortlaut des Beschlusses:

Das ABD Teil A, 1. § 29 wird wie folgt geändert:

„Zu Absatz 3 wird eine Protokollnotiz wie folgt angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 1:

1Als sonstiger dringender Fall im Sinne von Satz 1 gilt nach Bewertung des Dienstgebers auch die in den Jahren 2020 bis 2022 erfolgte coronapandemiebedingte Belastung. 2In Anerkennung der besonderen Belastung soll - abweichend von Absatz 3 Satz 1 - ein Tag Arbeitsbefreiung für den / die Beschäftigte/n an kirchlichen Schulen oder der / die an einer öffentlichen / privaten Schule eingesetzt ist, in den Kindertagesstätten und in Gesundheitsberufen (ABD Teil A, 2.3. Nummer 17) gewährt werden, sofern er/sie zum 1. April 2023 in einem Arbeitsverhältnis steht und mindestens seit 1. März 2020 ununterbrochen beim selben Arbeitgeber beschäftigt ist und Anspruch auf Entgelt bzw. Fortzahlung des Entgelts hat. 3Dieser Tag ist zeitnah, spätestens bis 31. Dezember 2023 zu beantragen und zu gewähren. 4Eine Übertragung und die Abgeltung sind ausgeschlossen. 5Beschäftigte an kirchlichen Schulen oder Beschäftigte, die an einer öffentlichen/privaten Schule eingesetzt sind, erhalten diesen Tag einmalig als einen Ausgleichstag am 22. November 2023 (Buß- und Betttag), ohne dass es eines Antrags bedarf.“

Diese Änderung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.